

BVGer E-2389/2015 vom 15. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2389_2015

FR: TAF E-2389/2015 du 15 mai 2015

IT: TAF E-2389/2015 del 15 maggio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2012/4 E. 2.2). 2.1 Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG tritt das SEM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Jeder Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird (Art. 3 Abs. 1, Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180/31 vom 29.6.2013 (nachfolgend Dublin-III-VO). Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ist der Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung eines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 aufzunehmen. 2.2 Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1

Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 3

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, sich mit dem Sohn C._____ zum oben erwähnten Zeitpunkt in Ungarn aufgehalten und ein Asylgesuch gestellt zu haben. Ein Fingerabdruckabgleich mit der Eurodac-Datenbank ergab, dass er am (...) 2013 in Ungarn um Asyl nachgesucht hatte, woraufhin die Vorinstanz die ungarischen Behörden am 14. Januar 2014 (i.S. B._____ und C._____) respektive am 22. Juli 2014 (i. S. Remonstrationsverfahren zu A._____ und D._____) um Übernahme der Beschwerdeführer ersuchte. Die ungarischen Behörden teilten mit, dass das Asylgesuchsdatum vom 23. September 2013 datiere, und hiessen die Gesuche um Aufnahme der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Januar 2014 und 4. August 2014 gut. Dabei vermögen weder die im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs geäusserten Einwände noch die weiteren auf Beschwerdeebene geltend gemachten Vorbringen an der grundsätzlichen Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung des vorliegenden Asyl- und Wegweisungsverfahrens etwas zu ändern. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BSGE 2010/45 E. 8.3).

E. 4.1

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist weiter zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden, beziehungsweise es ist der Frage nachzugehen, ob für die Beschwerdeführer in einer individuellen Betrachtung eine Gefährdung nach Art. 3 EMRK aufgezeigt ist.

E. 4.2

Ungarn ist Signatarstaat der EMRK, des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Unter dem Dublin-System besteht die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten beziehungsweise staatsvertraglich assoziierten Staaten die völkerrechtlichen Mindestanforderungen an ein korrektes Asylverfahren einhalten. Diese Vermutung kann umgestossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine reale Gefahr einer völkerrechtswidrigen Ausschaffung besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Leiturteil E 2093/2012 vom 9. Oktober 2013 eingehend mit der aktuellen Lageentwicklung für Asylsuchende in Ungarn auseinandergesetzt. Die wesentlichen Einzelheiten dazu sind den Beschwerdeführern bereits aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Dezember 2014 bekannt: So hat das Gericht die Widerlegbarkeit der grundsätzlichen Vermutung, wonach die Dublin-Mitgliedstaaten ihren völkerrechtlichen Pflichten sowie ihren Pflichten aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie; für die Umsetzungs- und Übergangsbestimmungen mit Bezug auf die vorläufig parallel weiterbestehende bisherige Richtlinie vgl. Art. 51 ff. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für

die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmeleitlinie; für die Umsetzungsbestimmungen mit Bezug auf die vorläufig parallel weiterbestehende bisherige Richtlinie vgl. Art. 31 f. Aufnahmeleitlinie) nachkommen würden, bekräftigt (vgl. Urteil, a.a.O., E. 4.2 f. mit Hinweisen auf BVGE 2011/35 und 2010/45). Mit Blick auf die vergangene und die derzeit herrschende Situation von Asylsuchenden in Ungarn hat es das Vorhandensein systemischer Mängel zwar verneint. Es kam indessen - analog der Rechtsprechung zu Malta im Dublin-Kontext (vgl. BVGE 2012/27 E. 7.4) - zum Schluss, dass sich die Vermutung, Ungarn beachte die den betroffenen Personen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht mehr ohne weiteres aufrechterhalten lasse. Die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Ungarn überstellten Personen würden zwar nicht generell verhaftet, und es müsse nicht davon ausgegangen werden, sie hätten im Allgemeinen keinen Zugang zu einem ordnungsgemässen Asylverfahren, jedoch müsse von Amtes wegen im Einzelfall geprüft werden, ob eine Überstellung dorthin zulässig ist, wobei der Zurechenbarkeit der Beschwerdeführer zu einer besonders verletzlichen Personengruppe Rechnung zu tragen sei (vgl. Urteil, a.a.O., E. 9 ff.).

E. 4.3

Die Beschwerdeführer gehören als Familie mit zwei (...)jährigen, teilweise gesundheitlich eingeschränkten und im Entwicklungsstand zurückgebliebenen Kindern zu einer Gruppe von Schutz suchenden Personen, welcher besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Dies wurde bereits mit Urteil vom 24. Dezember 2014 festgestellt. Demnach ist vorliegend eine sorgfältige Abklärung allfällig vorhandener Überstellungshindernisse angezeigt (vgl. dazu Bst. A.c). Die Beschwerdeführer haben jedoch substantiiert darzulegen, gestützt auf welche konkreten Hinweise anzunehmen sei, die zuständigen Behörden würden in ihrem Fall ihre staatsvertraglichen Verpflichtungen nicht respektieren und ihnen den notwendigen Schutz verweigern.

E. 5.1

Gemäss Auskünften der ungarischen Behörden vom 21. Januar 2014 sei das vom Beschwerdeführer am (...) 2013 in Ungarn in Gang gesetzte Asylverfahren am (...) Oktober 2013 eingestellt worden, weil er mit C._____ nach kurzer Zeit untergetaucht sei (SEM-Akten A16). Eine Verletzung von völkerrechtlichen Pflichten im Rahmen des in Ungarn durchgeführten Asyl- und Wegweisungsverfahrens lässt sich daraus nicht ableiten. Ebenso ist nicht ableitbar, dass ihm und seinem Kind in Ungarn der Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren im Sinne des Dublin-Systems verweigert worden wäre. Er führte in der BzP nicht glaubhaft aus, inwiefern gerade in seinem Fall die Grenze der Rechtmässigkeit überschritten worden sein soll beziehungsweise solches inskünftig zu befürchten wäre. Vorerst machte er zu seinem Aufenthalt in Ungarn bloss geltend, dass er dort wegen C._____ das Spital habe aufsuchen müssen, die dortigen Ärzte die Behörden informiert hätten, er in der Folge befragt worden sei, anschliessend untergetaucht sei und das Land verlassen habe (SEM-Akten A6 S. 6). Erst am Ende der Befragung erinnerte er sich daran, dass er und sein Kind misshandelt worden seien. Er erklärte, eine Polizistin habe sein behindertes Kind geschlagen als dieses ihr ins Gesicht gespuckt habe. Der behinderte Sohn habe auf diese Weise auf den Umstand reagiert, dass sie seit zwei oder drei Tagen festgehalten worden seien und während dieser Zeitdauer keine Nahrung erhalten hätten; Ungarn sei die Hölle (SEM-Akten A6 S. 11f.). Seine vagen Schilderungen über eine angeblich schlechte Behandlung in Ungarn wirken aufgesetzt und zugleich überzeichnet,

enthalten nicht die zu erwartenden Realkennzeichen und wirken somit nachgeschoben. Sie dürften demnach nicht auf persönlichen Erlebnissen basieren. So ist eher davon auszugehen, dass ihm und seinem Sohn in Bezug auf die bisherige Unterbringung, das Essen und die besonderen Bedürfnisse in Ungarn genügend Rechnung getragen worden ist. Eine Haft brauchen die Beschwerdeführer nicht zu befürchten, sicherte Ungarn am 9. März 2015 doch zu, dass die Familie nach einem Dublin-Transfer die Gelegenheit erhalten werde, ein neues Asylgesuch - mit allen damit verbundenen Garantien - zu stellen, wobei die Familie nicht interniert, sondern einem Empfangszentrum zugewiesen werden würde. Ungarn werde während des Aufenthalts namentlich den besonderen Bedürfnissen der Beschwerdeführer B._____ und C._____ Rechnung tragen, seien es nun die geltend gemachten (...gesundheitlichen Probleme...) von B._____ oder seien es die speziellen Bedürfnisse von C._____ (...). Im Übrigen haben die Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht, dass die bei einer Rückführung nach Ungarn zu erwartenden Bedingungen einer Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK gleichkommen und sie in eine existentielle Notlage geraten würden. Den Akten sind zudem keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Ungarn werde im vorliegenden Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und sie zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr laufen würden, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weisen das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragstellende in Ungarn keine systemischen Schwachstellen auf, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen (vgl. Urteil E 2093/2012 vom 9. Oktober 2013 E. 9 f.). An dieser Feststellung vermögen die in der Beschwerde angeführte ungarische Quelle und die weiteren Ausführungen (vgl. Bst. C) nichts zu ändern, zumal im konkreten Fall den Bedürfnissen der Beschwerdeführer als vulnerable Personen mit den vorinstanzlichen Abklärungen genügend Rechnung getragen wurde.

E. 5.2

Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführer ist festzustellen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.w.H. auf die Praxis des EGMR). Dies trifft für die Situation der Beschwerdeführer offensichtlich nicht zu (vgl. dazu SEM-Akten A71: ärztliches Attest). Im Übrigen obliegt es den Beschwerdeführern, falls erforderlich, sich diesbezüglich an die zuständigen Behörden vor Ort zu wenden. Schliesslich bleibt in diesem Kontext anzumerken, dass sich die Probleme rund um die (...eine schwere Krankheit...) und Operationen von C._____, die zum Kassationsentscheid vom 24. Dezember 2014 beigetragen haben, mittlerweile nicht mehr stellen. Der Gesundheitszustand von C._____ ist laut Attest vom 27. Februar 2015 weit besser als ursprünglich befürchtet beziehungsweise von den Beschwerdeführern geltend gemacht.

E. 5.3

Demzufolge ist die Vermutung, gemäss welcher Ungarn seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalte, mangels ausreichend glaubhaft gemachter Anhaltspunkte nicht widerlegt (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.). Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht davon

ausgegangen, dass im vorliegenden Fall keine Hinweise vorliegen, die auf eine abweichende Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Überstellung nach Ungarn hindeuten müssten. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 6

Die Beschwerdeführer berufen sich auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311). Die Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ist nicht direkt, sondern nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen (namentlich Art. 29a Abs. 3 AsyIV 1) oder internationalen Rechts anwendbar (BVGE 2010/45 E. 5). Art. 29a Abs. 3 AsyIV 1 sieht vor, dass das SEM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn eine Prüfung ergeben hat, dass ein anderer Staat zuständig wäre. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung, die dem SEM über die zwingenden Regeln des übergeordneten Rechts hinaus einen gewissen Ermessensspielraum lässt (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.2 und BVGE 2011/9 E. 8.1 f.). Mit der Aufhebung von aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG (in Kraft seit 1. Februar 2014) kann der Beschwerdegrund der Unangemessenheit vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht mehr gerügt werden. In seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil E-641/2014 vom 13. März 2015 zur Ermessensüberprüfung hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass dem Gericht im Rahmen von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsyIV 1 keine Beurteilungskompetenz in Bezug auf den Ermessensentscheid des SEM (mehr) zukommt. Das Bundesverwaltungsgericht greift nur dann in diesem Kontext ein, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreitet oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt, was vorliegend nicht der Fall ist.

E. 7.1

Somit kann dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie Durchführung des nationalen Asylverfahrens nicht entsprochen werden. Der in der Beschwerdebeurteilung implizierte Vorhalt einer zu wenig substantiierten oder konkret gewordenen Zusicherung Ungarns zu allen existenziellen Interessen und Bedürfnissen der Beschwerdeführer (vgl. Bst. C) vermag nicht zu überzeugen, ist die Stellungnahme Ungarns doch überaus detailliert ausgefallen. Dies spricht dafür, dass Ungarn im vorliegenden Fall gewillt ist, besondere Vorkehrungen zu treffen, um den Aufenthalt der Familie so angenehm wie möglich zu gestalten und auf deren besondere Bedürfnisse einzugehen, auch wenn - wie die Rechtsvertreterin zu Recht festgestellt hat - von einer Unterbringung in einem separaten "Familienzimmer" in den ungarischen Meldungen keine Rede war.

E. 7.2

Das SEM ist nach dem Gesagten zu Recht auf die Asylgesuche nicht eingetreten.

E. 7.3

Da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 8

Allerdings ist dem Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung vom 13. Januar 2014 für den Fall einer Überstellung nach Ungarn damit gedroht hat, er werde

sich vorab mit C._____ in einem See ertränken (vgl. SEM-Akten A6 S. 12), im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten unbedingt Rechnung zu tragen. Bei der Überstellung von der Schweiz nach Ungarn muss dem allfälligen Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die ungarischen Behörden vor und bei der Ankunft über diese Problematik und die diesbezüglichen Schutzbedürfnisse zu informieren sind. Die Rechtsvertreterin wird im Übrigen ersucht, bevor sie das vorliegende Urteil an ihre Mandanten eröffnet, mit dem (SEM beziehungsweise dem) zuständigen Migrationsamt Kontakt aufzunehmen, um mit den Behörden gemeinsam die erforderlichen Massnahmen für ihre Mandanten zu treffen.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM nun zu bestätigen. Das Verfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung, Anordnung vollzugshindernder Massnahmen und Orientierung der Vollzugsbehörde als gegenstandslos erweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG ist darauf indessen ausnahmsweise zu verzichten. Mithin ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.